

# KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Vorarlberg, Fachgruppe der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Textilindustrie, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA - Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh, andererseits.

## Artikel I

### GELTUNGSBEREICH

- räumlich:** für das Bundesland Vorarlberg
- fachlich:** für alle Mitgliedsfirmen der Fachgruppe der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Textilindustrie, ausgenommen jene, die der Berufsgruppe der Stickereiwirtschaft Vorarlbergs angehören
- persönlich:** für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden DienstnehmerInnen, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden ist.

## Artikel II

### IST-GEHALTSERHÖHUNG

- (1) Das tatsächliche Monatsgehalt (Ist-Gehalt) der Angestellten - bei ProvisionsvertreterInnen ein etwa vereinbartes Fixum - ist mit Wirkung 1. April 2023 um in den Verwendungsgruppen I, II, III, IV, IVa und den Meistergruppen I, II, III, IV um 9,75 %, in den Verwendungsgruppen V, Va und den Meistergruppen V, VI um 9,6 %, sowie der Verwendungsgruppe VI um 9,5 % zu erhöhen. Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist das März-Gehalt 2023.
- (2) Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum) wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei ProvisionsbezieherInnen, Prämien, Sachbezüge usw. bleiben unverändert.

## Artikel III

### MINDESTGRUNDGEHALTSORDNUNG

- (1) Die ab 1. April 2023 geltenden Mindestgrundgehälter und Lehrlingseinkommen ergeben sich aus der im Anhang beigefügten Gehaltsordnung.
- (2) Nach Durchführung der Ist-Gehaltserhöhung gemäß Artikel II ist zu überprüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1. April 2023 geltenden Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des/der Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgrundgehaltsvorschriften entspricht.

## Artikel IV

### ÜBERSTUNDENPAUSCHALEN

Überstundenpauschalen sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des/der Angestellten aufgrund der Vorschriften der Art. II oder III effektiv erhöht.

## **Artikel V**

### Zusatzkollektivvertrag über die Verrechnung von Reisekosten und Aufwandsentschädigungen

Dieser Zusatzkollektivvertrag für die Angestellten der Textilindustrie Vorarlbergs vom 3. April 1985, gültig ab 1. April 1985 wird mit Wirksamkeit vom 01.04.2023 wie folgt abgeändert:

1. Im § 3 Abs. (5) wird für das Taggeld von € 55,04 auf € 60,27 erhöht. Die volle Reiseaufwandsentschädigung (Tag- und Nachtgeld) wird von € 78,36 auf € 83,59 erhöht.
2. Im § 4 Abs. (4) wird die Trennungskostenentschädigung von € 23,15 auf € 25,35 erhöht.
3. Die im § 5 (1) enthaltenen Messegelder werden wie folgt geändert:  
Für Angestellte aller Verwendungsgruppen und Meistergruppen wird das Messegeld von € 25,49 auf € 27,91 erhöht.

## **Artikel VI**

### Wirksamkeitsbeginn

Der Kollektivvertrag tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Wien, 28. März 2023

### **FACHVERBAND DER TEXTIL-, BEKLEIDUNGS-, SCHUH- UND LEDERINDUSTRIE**

Obmann:

Geschäftsführer:

Ing. Manfred Kern

Mag. Eva Maria Strasser

### **FACHVERBAND DER TEXTIL-, BEKLEIDUNGS-, SCHUH- UND LEDERINDUSTRIE Berufsgruppe Textilindustrie**

Die Berufsgruppenleiterin:

Mag. Ursula Feyerer

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
Gewerkschaft GPA**

Die Vorsitzende

Der Bundesgeschäftsführer

Barbara Teiber, MA

Karl Dürtscher

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
Gewerkschaft GPA**

Wirtschaftsbereichsvorsitzender

Wirtschaftsbereichssekretär

Thomas Schwab

Mag Albert Steinhauser

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
Gewerkschaft GPA  
Vorarlberg**

Vorsitzender

Geschäftsführer

Friedrich Dietrich

Marcel Gilly